



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Bildung
Minortenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, am 4. Juni 2025
Zl. B,K-200/040625/HA,TR

GZ: 2025-0.259.734

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, mit der die Verordnung über den Lehrplan der Volksschule, die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie die Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule und den Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Derzeit befindet sich eine Novelle des Schulunterrichtsgesetzes in Begutachtung, mit der die gesetzlichen Grundlagen für den Unterricht in Orientierungsklassen geschaffen werden sollen. Mit dem vorliegenden Lehrplanentwurf sollen die gesetzlichen Vorgaben für den Orientierungsunterricht konkretisiert werden. Dieser soll zugewanderte, quereinsteigende Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne bzw. mit wenig schulischer Erfahrung auf den Einstieg in das österreichische Schulsystem vorbereiten. Gemäß dem neuen § 4 Abs. 4a SchUG soll für bis zu sechs Monate ausschließlich Orientierungsunterricht erfolgen, wenn ein Förderbedarf in Orientierung und Vorläuferfertigkeiten festgestellt wurde.

Wie bereits in der Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zum Entwurf der oben genannten Novelle des Schulunterrichtsgesetzes angemerkt, hegt der Österreichische Gemeindebund gegen das Vorhaben der Einrichtung von Orientierungsklassen aus fachlicher Sicht keinerlei Bedenken. Wenngleich diese Maßnahme begleitend zu den bereits bestehenden Deutschförderklassen als sinnvoll erachtet, wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Maßnahme infolge der





Österreichischer
Gemeindebund

zusätzlichen räumlichen Kapazitäten für viele Gemeinden unweigerlich Kosten verbunden sind. Dass es sich bei „Orientierungsklassen“, wie in den Erläuterungen angemerkt, nicht um Klassen im schulorganisatorischen Sinn handelt, ändert an diesem Umstand nichts. Auch die Möglichkeit, für den Orientierungsunterricht nicht nur eigene, sondern auch schulstandort- und schulartübergreifende Gruppen einzurichten, wird nichts daran ändern, dass an vielen Standorten, vor allem an jenen, an denen bereits eigene Deutschförderklassen eingerichtet wurden, zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen werden müssen.

Nachdem im Vorblatt der Gesetzesmaterialien davon die Rede ist, dass durch diese Maßnahme lediglich Mehrkosten für den Bund entstehen (Ersatz der Besoldungskosten der Landeslehrpersonen), weist der Österreichische Gemeindebund ausdrücklich darauf hin, dass durch die Einrichtung von Orientierungsklassen sehr wohl Kostenfolgen für Gemeinden als Schulerhalter verbunden sind und die Bereitstellung von zusätzlichen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann.

Infolge der äußerst angespannten finanziellen Lage der Gemeinden fordert der Österreichische Gemeindebund mit Nachdruck, dass ein durch diese Maßnahme notwendig werdender Mehraufwand zur Gänze von Bundesseite abgedeckt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

